

Eherecht allgemein – Vorbemerkungen

Stand 20.3.2019

§§ 44-100 (achtzehn §§, da vieles aufgehoben; auch die folgenden §§ 101-136)

Dieser Bereich wurde schon mehrfach novelliert. Zum Urbestand gehört nur mehr das Verlöbnisrecht (§§ 45 f), das daher auch altmodisch anmutet.

Neuere Bestimmungen (wie etwa die §§ 90-93a und 94) tendieren zu großer Ausführlichkeit, weshalb sie schon aufgrund ihrer Länge nicht immer leicht zu lesen sind. Daran kann im Rahmen des Projekts aber nur wenig geändert werden, auch wenn einzelne Formulierungen vereinfacht und zusätzliche Absatzgliederungen vorgenommen werden können. Zum Teil sind zwecks Klarstellung aber auch kleine Ergänzungen nötig.

Manche Formulierungen (vor allem aus der Novelle 1975) tragen zu textlicher Inhomogenität bei; so enthalten etwa § 96 und § 97 Wendungen, die für das ABGB unüblich sind („nicht vertreten sein wolle“; „alles unterlasse und vorkehre“; „nicht verliere“).

Bei Änderung des § 44 aufgrund eines VfGH-Erkenntnisses wurde zwar das Erfordernis der Verschiedengeschlechtlichkeit aus der Ehedefinition entfernt, das Zeugen von Kindern aber als im Ehevertrag zu bekundender Wille belassen. Das sollte jedenfalls geändert werden; eventuell auch die „Unzertrennlichkeit“ der Gemeinschaft sowie die Formulierung von der Begründung der „Familienverhältnisse“ durch den Ehevertrag.

Schließlich: Eine Rückführung der in das EheG „ausgelagerten“ materiellrechtlichen Vorschriften in das ABGB-Eherecht wäre wohl langsam an der Zeit.